**Zeitschrift:** Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire

**Herausgeber:** [s.n.]

**Band:** 16 (2009)

**Heft:** 3

**Artikel:** Menschenrechte, Gesinnungsethik und Globalisierung : Bemerkungen zum Verhältnis von Geschichte und Politik

**Autor:** Ludi, Regula

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-99824

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Menschenrechte, Gesinnungsethik und Globalisierung

## Bemerkungen zum Verhältnis von Geschichte und Politik

**Regula Ludi**

In ihrem Debattebeitrag Die «Schweiz und die Sklaverei» (*traverse* 1/2009) äussern Konrad Kuhn und Béatrice Ziegler berechtigte Einwände gegen die Dienstbarmachung der historischen Forschung für politische Absichten. Es ist den AutorInnen beizupflichten, dass geschichtspolitische Modeströmungen ebenso wie die sensationalistische und emotionalisierte Aufmachung von historischen Sachverhalten durch Medien und moralische Unternehmer der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht in jedem Fall förderlich sind, selbst dann nicht, wenn solche Kampagnen durchaus ehrenhafte und legitime Absichten verfolgen. Ebenso unbestreitbar ist die Gefahr der schleichenden Einschränkung der Forschungsfreiheit, die gerade dann droht, wenn sich die Wissenschaft einseitig von tagespolitischen Bedürfnissen leiten oder gar für staatliche Legitimationszwecke vereinnahmen lässt.

Dass Geschichtswissenschaft und Politik in einem konfliktbeladenen Spannungsverhältnis stehen, gehört aber nun einmal zum Wesen moderner Gesellschaften und ist in dieser pauschalen Formulierung geradezu ein Gemeinplatz. Beide, die Geschichtswissenschaft und die Politik, erheben besondere Geltungsansprüche für ihre Aussagen über die Vergangenheit. Doch liegt es in der Natur der Sache, dass die Produktion solcher Aussagen unterschiedlichen Rationalitäten gehorcht. Ist die Geschichtswissenschaft normativ einem Wahrheitsanspruch verpflichtet, so steht dieser in der Politik nicht zwangsläufig an erster Stelle. Ausserdem ist die Geschichte von ihrer Methodologie her als eine kritische Wissenschaft angelegt und verfügt über das epistemologische Rüstzeug, um scheinbar gültige und ewige Wahrheitsansprüche zu hinterfragen beziehungsweise die Behauptung der Notwendigkeit des Bestehenden als Trugbild zu entlarven. Und das tut sie nicht selten zum Missfallen der Politik.

Ebenso wenig lässt sich ignorieren, dass mit Geschichte Politik gemacht wird. Genau das will der von der neueren Forschung eigens geprägte Begriff *Geschichtspolitik* zum Ausdruck bringen, der die staatliche Instrumentalisierung von Geschichtsnarrativen beziehungsweise die auf politische Bedürfnisse zugeschnittene Konstruktion von Geschichtsbildern meint.[1] Es ist aber auch ein

Wesensmerkmal der «reflexiven Moderne» (Ulrich Beck), dass beides – das Spannungsverhältnis von Geschichtswissenschaft und Politik wie die politische Mobilisierung von Geschichtsbildern – zu Kritik und Kontroversen Anlass gibt. Zumindest so lange, wie zivilgesellschaftliche Strukturen rechtsstaatlich garantiert und vor der politischen Kolonisierung geschützt sind. Dieser Umstand wiederum setzt den politischen Gebrauch der Geschichte unter Rechtfertigungszwang. Zugleich verdeutlicht er, wie eng die Beziehung zwischen Geschichte und Menschenrechten ist. Ohne deren Garantie schwebt auch die Forschungsfreiheit in Gefahr.[2]

In der Argumentation von Konrad Kuhn und Béatrice Ziegler erscheint das Spannungsverhältnis von Wissenschaft und Politik jedoch in erster Linie als eine Gefahrenquelle für die historische Forschung. Zugespitzt formuliert, sehen die beiden AutorInnen Geschichte zu einer angewandten Wissenschaft degradiert, die dem öffentlichen Druck, unmittelbar verwertbare Ergebnisse zu liefern, immer weniger entgegenzusetzen habe, wenn sie sich politisch motivierten Erkenntnisinteressen andiene. Und sie verweisen auf die leicht nachvollziehbaren Folgen im Hinblick auf die Verteilung von Forschungsgeldern oder die Archivierungspraxis.

Gewiss braucht man nicht eine unverbesserliche Pessimistin zu sein, um solche Befürchtungen zu teilen. Nur unschwer lässt sich ignorieren, dass aktuelle wissenschafts- und bildungspolitische Debatten einer betriebswirtschaftlichen Argumentationslogik erliegen beziehungsweise durch die, wenn noch so listig gemeinte, Übernahme des Rentabilitätsvokabulars selbst der Forderung nach Anwendungsorientierung Vorschub leisten. Längst hat der utilitaristische Impetus solcher Diskurse auch die letzten geisteswissenschaftlichen Bastionen erfasst. Mit grösster Selbstverständlichkeit gehen heute auch hier Phrasen von *added value* und gesellschaftlichem Nutzen über die Lippen. Dafür allein die Politik verantwortlich zu machen, scheint mir aber zu kurz gegriffen. Im Gegensatz zu Konrad Kuhn und Béatrice Ziegler sehe ich das Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Politik in einem weniger negativen Licht und möchte neben den Risiken auch auf Chancen verweisen.

So scheint mir der Widerspruch zwischen wissenschaftlicher Unvoreingenommenheit und politischem Engagement nicht so scharf und zwingend, wie ihn Kuhn und Ziegler sehen. Die Thematisierung der Sklaverei, auch im Hinblick auf die schweizerischen Verwicklungen, kann durchaus zu einem differenzierten Verständnis für historische (und aktuelle) Interdependenzen und deren moralische und politische Folgen beitragen. Über die Adäquatheit von Reparationsforderungen für die Sklaverei lässt sich – politisch und moralisch – füglich streiten. Was hier indessen weit mehr interessiert, sind deren Auswirkungen auf das Verständnis vergangenen Unrechts, das Selbstverständnis der Betroffenen

ebenso wie auf das Geschichtsbewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit. Und schliesslich stellt sich ganz allgemein die Frage, welche gesellschaftspolitischen Auswirkungen eine durch Entschädigungsforderungen kanalisierte Beschäftigung mit der Vergangenheit hat – aus meiner Sicht weniger dringend für die Wissenschaft als für unsere Haltung als verantwortungsbewusste BürgerInnen in einer immer stärker von transnationalen und transkulturellen Abhängigkeiten bestimmten Welt.

## Wissenschaftliche Unvoreingenommenheit und/oder politische Aktualität?

Nicht jede von politischen oder moralischen Beweggründen motivierte Forschung führt auf die Abwege einer «vorschnellen parteigängerischen Expertise», wie Kuhn und Ziegler in ihrem Beitrag warnen. (118) Selbst die forschungsleitende Orientierung an den normativen Inhalten der modernen Menschenrechte muss nicht zwangsläufig zu anachronistischen und moralisierenden Interpretationen verleiten. Stattdessen erachte ich eine dichotomische Entgegensetzung von «wissenschaftlicher Unvoreingenommenheit» (118) und politischem Engagement in diesem Kontext als irreführend und nicht ganz unverfänglich. Allzu rasch wird nämlich in der Öffentlichkeit wissenschaftliche Unvoreingenommenheit mit einem positivistischen und naiven Objektivitätsverständnis gleichgesetzt (was gewiss nicht dem Verständnis der beiden AutorInnen entspricht). Ein solches suggeriert ferner, dass der Historiker, die Historikerin nur die im Erkenntnisobjekt steckende Wahrheit zu offenbaren brauche, um die Vergangenheit adäquat zu rekonstruieren. Selbst wenn man die postmoderne Wissenschaftskritik nicht teilt, lässt sich in der Geschichtswissenschaft jedoch kaum hinter Webers Objektivitätsaufsatz von 1904 zurückgehen. In Anlehnung an dessen Argumentation sind unsere Fragen an die Geschichte, sofern sie Bedeutsamkeit beanspruchen wollen, stets Ausdruck von Wertüberzeugungen. So braucht auch ein von menschenrechtlichen Normvorstellungen geleitetes Erkenntnisinteresse nicht per se die Wissenschaftlichkeit der Forschung zu beflecken.[3]
Ausserdem liegt es gerade im Interesse der Geschichtswissenschaft, von naiven Objektivitätsvorstellungen klar und deutlich Abstand zu nehmen. Schliesslich gehört es mittlerweile zum kritisch-reflexiven Rüstzeug von HistorikerInnen, die Positionalität der eigenen Forschung zu bedenken und transparent zu machen, was nicht heisst, dem Subjektivismus oder gar der Beliebigkeit das Wort zu reden. Vielmehr geht es darum, der Zeitbedingtheit all unseren Handelns eingedenk zu sein und damit auch die Versuche jener abzuwehren, welche die Objektivität mit einer Auge-Gottes-Perspektive verwechseln, wenn nicht

gar eine solche ganz unbescheiden für sich selbst in Anspruch nehmen, meist weil ihnen das kritische Potenzial der Geschichtswissenschaft politisch nicht in den Kram passt. So betrachtet kann die Forderung nach wissenschaftlicher Unvoreingenommenheit selbst zu einem Bumerang für die Forschung werden. Das Killerargument, jemand betreibe moralisierende Geschichtsschreibung, lässt sich nämlich oft unschwer als Strategie zur Diskreditierung missliebiger Forschungsresultate oder zur Desavouierung von Konkurrenz entlarven, wie dereinst auch die Kontroversen um die Arbeit der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg gezeigt haben.
Selbst eine Wissenschaft, die nichts als Neugier und Wissensdurst befriedigt, ist von Problemstellungen der Gegenwart beeinflusst. So fragt sich weiter, ob es notwendig zum Nachteil der Forschung gereicht, wenn Forschungsinteressen und die gesellschaftspolitische Relevanz von Themen und Fragesellungen koinzidieren. Erheben wir als HistorikerInnen nicht auch den Anspruch, Orientierungswissen für die Gegenwart zu produzieren? Und besteht umgekehrt nicht auch ein berechtigter Anspruch der Öffentlichkeit auf Erkenntnisse, die *auch* aktuellen Orientierungsbedürfnissen entsprechen? Oder anders gefragt, welche Relevanz hat denn eine Wissenschaft, die sich völlig von der Gegenwart absetzt?

## Sklaverei, Menschenrechte und globale Interdependenz

Dass das historische Interesse an der Geschichte der Sklaverei mittlerweile auch Gesellschaften erfasst, die wie die Schweiz nicht direkt an der Sklaverei beteiligt waren und somit auch nicht mit den daraus resultierenden Widersprüchen für die eigene politischen Identität zurande kommen müssen, wie das für ehemalige Kolonialmächte oder die USA seit Längerem der Fall ist, verweist auf veränderte moralische Sensibilitäten. Ohne Zweifel stehen diese Sensibilitäten und deren Artikulation in enger Verbindung mit dem Aufstieg der Menschenrechte als übergreifendem globalem Normensystem. Im Gegensatz zu Kuhn und Ziegler würde ich hier nicht von einer «handlungsleitenden normativen Struktur» (118) sprechen – ein Begriff, der suggeriert, dass die Menschenrechte generell einen für das soziale und politische Handeln verpflichtenden, ja fast zwingenden Charakter haben. Stattdessen würde ich die Menschenrechte in diesem Kontext eher als eine normative Referenz bezeichnen, deren Funktion mitunter auch darin besteht, politischen Anliegen moralische Legitimität zu vermitteln. Das will nicht besagen, dass die Menschenrechte in der Praxis wirkungslos seien. Bei allen berechtigten Vorbehalten, was die Ergebnisse der internationalen Durchsetzung der Menschenrechte anbelangt, haben diese vor allem auch eine Sprache und

ein Ethos hervorgebracht, die es möglich machen, universelle Wertvorstellungen in Worte zu fassen und einzufordern. Als ein solcher Code, als Sprache mit globalem und die ganze Menschheit umfassendem Geltungsanspruch, erlauben Menschenrechte, zuvor als unbedeutend oder partikulär zurückgewiesene Forderungen überhaupt erst als politisch relevante und die Allgemeinheit betreffende Anliegen zu formulieren. Man denke hierbei nur an die herausragende Bedeutung der Frauenrechte und deren Kodifikation als internationale Normen in den vergangenen Jahrzehnten. Solche Dokumente, selbst wenn sie nicht rechtskräftig sind und nur empfehlenden Charakter haben, sind Mobilisierungsinstrumente und dienen lokalen Frauenorganisationen dazu, Rechenschaft von der eigenen Regierung zu verlangen.[4]

Dass sich die Geschichtswissenschaft seit jüngstem intensiver mit der Verwicklung in räumlich und oft auch zeitlich entfernte Missbräuche beschäftigt, zeugt neben den veränderten moralischen Sensibilitäten zudem von einem neuen Bewusstsein für die Globalisierung und ihre Folgen, was auch Kuhn und Ziegler in ihrem Beitrag wiederholt hervorheben. (119–121) Hier ist ihnen auch beizupflichten, dass aktuelle politische Debatten der historischen Komplexität von Interdependenzen oft ungenügend Rechnung tragen. Gerade die Geschichte der Sklaverei und der Anfänge des Abolitionismus im England des späten 18. Jahrhunderts bietet ein anschauliches Beispiel für die Relevanz eines sich herausbildenden globalen Bewusstseins. Sklavenhandel und Sklavenwirtschaft blieben in England so lange moralisch unsichtbar, wie die Öffentlichkeit keine direkte Verbindung herstellte zwischen England und dem, was an Afrikas Westküste und in der Karibik geschah. Sie wurden aber dann zum Politikum, als eine wachsende Zahl von Menschen ihr eigenes Leben in England und ihre Ethik der guten Lebensführung in Relation zu der räumlich fernen Sklaverei zu denken begannen. Zudem war das Aufkommen des Abolitionismus von Veränderungen des politischen Imaginären begleitet, die Sklaverei überhaupt erst als eine politisch geschaffene Institution artikulierbar machten und somit auch die Vision ihrer politischen Abschaffung denkbar erscheinen liessen. Zuvor nämlich galt die Sklaverei auch jenen, welche sie moralisch verurteilten, noch weitgehend als eine Naturtatsache oder eine wirtschaftliche Notwendigkeit. In England war dieser Bewusstseinswandel Teil einer Ermächtigungsbewegung: Die spektakulären Massenpetitionen und abolitionistischen Boykottkampagnen des späten 18. Jahrhunderts wurden zur Hauptsache von sozialen Gruppen getragen, die von der politischen Willensbildung ausgeschlossen waren, namentlich von Frauen, religiösen Nonkonformisten und Arbeitern aus Manchester und anderen Zentren der beginnenden Industrialisierung.[5]

Besonders faszinierend, gerade auch im Hinblick auf die Entstehung eines Bewusstseins für komplexe raumübergreifende Wirkungszusammenhänge,

sind die sehr breit befolgten englischen Zuckerboykottkampagnen der frühen 1790er-Jahre. Sie setzten voraus, dass die KonsumentInnen ein rudimentäres Wissen über die Produktionsbedingungen des Zuckers hatten, der zu dieser Zeit zu 90 Prozent aus der karibischen Sklavenwirtschaft stammte, und dieses Wissen in Verbindung zu ihrer eigenen Existenz setzten. Damit mobilisierten die Boykottaufrufe neuartige Identitätsvorstellungen, die sich über die Betonung der Wahlfreiheit beim Konsum und der damit verbundenen ethischen Gebote konstituierten. Neuere kulturwissenschaftliche Arbeiten zeigen, dass dieses Bewusstsein vielfach über Körpermetaphern und Unreinheitstabus vermittelt wurde, etwa den Vorstellungen, dass der reine weisse Zucker als *blood sugar* durch die Körpersekrete der geplagten schwarzen Sklaven – deren Blut, Schweiss und Tränen – verunreinigt sei. Dadurch erhielt auch die von AbolitionistInnen vertretene Hyperbel, dass ZuckerkonsumentInnen der Beihilfe zum Mord schuldig seien, für viele Überzeugungskraft.[6]

## Wiedergutmachung und die Moralisierung der Geschichte

Zu Beginn der 1990er-Jahre hat der amerikanische Historiker Charles S. Maier in einem engagierten Diskussionsbeitrag auf die Gefahren einer für ihn obsessiv anmutenden Beschäftigung mit historischem Unrecht hingewiesen. Er warnte vor der Konstruktion von Opferidentitäten, die sich auf kollektive Verfolgungserfahrungen in der Vergangenheit stützten, und erkannte darin eine ernsthafte Bedrohung für eine emanzipatorisch-progressive Politik, die sich am Ideal der sozialen Gerechtigkeit orientiert und auf die Zukunft ausgerichtet ist. Maiers Überlegungen beruhten auf einer kritischen Analyse der Identitätspolitik in den USA der 1980er-Jahre. Sie hatten im Hinblick auf das sich abzeichnende Aufkommen von Ethnonationalismus im ehemals kommunistischen Osteuropa und anderen Teilen des zerfallenden Sowjetimperiums aber eine geradezu prophetische Tragweite.[7]

Der amerikanische Soziologe John Torpey hat Maiers Überlegungen am Beispiel der Entschädigungsbewegungen fortgeführt und ist zum Schluss gelangt, dass das massenweise Auftreten von Entschädigungskampagnen seit den frühen 1990er-Jahren politisch zunehmend eine kompensatorische Funktion erfülle. In dieser Interpretation erscheinen Entschädigungsbewegungen als Ersatz für die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit, die in der Zeit der neoliberalen Hegemonie ihre Legitimität eingebüsst hat. Die Fixierung auf vergangenes Unrecht als Rechtfertigung von materiellen und symbolischen Ansprüchen führt so unweigerlich zu einer intensiven Beschäftigung mit der Geschichte, deren Interpretation zwangsläufig durch moralische Kategorien gefiltert wird.[8]

Entschädigungskampagnen bauen auf die Konstruktion von kollektiven Opferidentitäten. Wer heute Gerechtigkeit einfordern will, muss vergangenes Unrecht nachweisen und sich selbst als Opfer konstituieren, was Entschädigungskampagnen zunehmend dem Vorwurf aussetzt, eine Viktimisierungsrhetorik hervorzubringen, welche die Opferidentität als erstrebenswerten Status erscheinen lässt und mit materiellen Anreizen versieht.[9] Als paradoxe Folge davon sehen sich freilich immer mehr Verfolgte mit gravierenden Zweifeln an ihrer Identität als Unrechtsopfer konfrontiert. Denn wer es nicht schafft, den Opferstatus nachzuweisen, gehört zu den Verlierern der Geschichte, deren Unglück wenn nicht direkt auf eigenes Versagen, so doch auf ein Missgeschick zurückzuführen ist, das allenfalls zu Mitleid berechtigt, aber seitens der Allgemeinheit keine Pflicht zu politischem Handeln generiert.

Hierin steckt ein grundlegendes Dilemma aller Entschädigungskampagnen. Die Konstitution von historischem Unrecht zwingt zu Unterscheidungen zwischen Ungerechtigkeit und Unglück, ein Differenzierungsvorgang, der zwangsläufig Ausgrenzungen impliziert.[10] Zudem verlangt die Sprache der Reparationen eine Übersetzung von Vergangenheit – ihrer Komplexität und Ambiguität – in die klare und unmissverständliche Sprache des Rechts, was mitunter die vielfach beklagte Verrechtlichung der Geschichte impliziert.[11] So beklagt der britische Historiker Richard J. Evans, dass die Geschichtsschreibung zum Zweiten Weltkrieg zunehmend von moralisch konnotierten Kategorien – wie Täter, Opfer und Zuschauer – dominiert sei und dass die HistorikerInnen entsprechend mehr urteilten als analysierten.[12] Es wäre allerdings zu untersuchen, ob diese Beobachtung nicht eher die Tendenz hin zu einer akteurzentrierten Perspektive und einem neuen Interesse für die strukturbildende Funktion von Handeln und Praktiken in der historischen Forschung reflektiert und so vielleicht weniger auf die von Evans beklagte Lust am Moralisieren zurückzuführen ist.[13] Indes lässt sich nicht bestreiten, dass eine solche akteurzentrierte Perspektive auch Überschneidungen mit der neoliberalen Vorliebe für individuelle Verantwortung aufweist.

Dennoch, und das verweist auf die Ambivalenz von Entschädigungsforderungen, erweist sich die Berufung auf historisches Unrecht als höchst effektiv, wenn es um die Thematisierung von Aspekten der Vergangenheit geht, die bisher von der Forschung und der Öffentlichkeit weitgehend ignoriert worden sind. Hier haben die politischen Vorstösse zur Entschädigung für Sklavenhandel und Sklaverei auch in der Schweiz eine befruchtende Wirkung für die Forschung gezeitigt, wie Kuhn und Ziegler überzeugend aufzeigen. Ausgehend von diesen jüngeren Publikationen, die ihre Aufmerksamkeit vor allem der direkten Partizipation von Schweizern in Sklavenhandel und Sklavenwirtschaft schenken, liessen sich auch weiterführende Fragen aufwerfen.[14] Wenn man beispielsweise bedenkt, dass die in der englischen Früh- und Hochindustrialisierung verarbeitete Baumwolle zu

90 Prozent aus Sklavenproduktion stammte, so müsste man sich fragen, inwiefern nicht auch die frühe schweizerische Industrialisierung und der entsprechende Zuwachs an Wohlstand partiell auf Sklavenwirtschaft baute.[15] Zugegeben sind hier die Interdependenzen weit komplexer und folglich weit schwieriger nachzuweisen, als das bei der direkten Beteiligung von Schweizern am Sklavenhandel oder Investitionen in die Sklavenwirtschaft der Fall ist. Solche Fragestellungen, so unergiebig und unerheblich sie letztlich für die Frage nach der Verantwortung im juristischen Sinne sind, erweitern den Blick für globale Interdependenzen und verhelfen einem Geschichtsverständnis zu Durchbruch, das auch in historischer Perspektive den «Container-Begriff» des Nationalstaats relativiert.[16] Aus der Sicht der Forschung kann eine Beschäftigung mit der Sklaverei so auch für Länder wie die Schweiz zu einem Perspektivenwechsel und neuen Erkenntnissen führen, die weit über die Entschädigungsproblematik hinausreichen.

Wenn man die Handlungsweise von Sklavenhaltern und Investoren in den Sklavenhandel und die Sklavenwirtschaft beurteilen will, so ist es gewiss falsch, heutige Menschenrechtsnormen anzuwenden. Es ist Ziegler und Kuhn beizupflichten, dass man die historische Handlungsweise dieser Akteure mit dem damaligen Diskurs über Sklaverei und den damaligen Vorstellungen von der ethischen Verpflichtung der Unternehmer in Verbindung setzen muss. Es würde den Umfang dieses Beitrags sprengen, detaillierter auf diese Debatten einzugehen. Doch es möge hier der Hinweis genügen, dass Sklavenhalter und Plantagenbesitzer in England schon vor den abolitionistischen Kampagnen den 1780er-Jahre einen schlechten Ruf hatten und im Ruch standen, dem Abschaum der englischen Gesellschaft anzugehören. Trotzdem hatten sie sozialen und politischen Einfluss, vor allem wenn es um die Politik gegenüber den britischen Kolonien in der Karibik ging, welche nicht unerheblich zum Wohlstand des Mutterlandes beitrugen.[17]

Gewiss verweist das auf Widersprüche des Kapitalismus, für den sich die Verurteilung von moralisch verachtenswerten Formen der Bereicherung und gleichzeitige Achtung vor dem ökonomischen Erfolg nicht wechselseitig ausschliessen. Zudem werden hier Ansätze eines Pluralismus moderner Gesellschaften erkennbar. Dabei kommt nicht zuletzt menschenrechtlichen Vorstellungen eine zentrale Rolle als Möglichkeitsbedingung und als Produkt dieses Pluralismus zu. Das geschieht beispielsweise vermittels der Vorstellung, dass das Recht auf Gleichheit immer auch das Recht auf Differenz beinhaltet und damit grundlegende Andersartigkeit kein Grund für die Verweigerung der Menschenrechte sein darf. Dass das im spezifischen Fall den Sklavenbesitzern zugute kam, solange die Sklaverei gesetzlich erlaubt war, mag auch eine Ironie dieser Geschichte sein. Sichtbar werden hier folglich auch Zielkonflikte, die in der Menschenrechtsidee selbst angelegt sind und die immer wieder Entscheidungsdilemmata hervorbringen, für die Auswege nicht losgelöst von anderen, ausserhalb des Normensystems der Menschenrechte

liegenden Wertvorstellungen, Opportunitätsüberlegungen oder vermeintlichen Sachzwänge gesucht werden.

Zweifellos ist einer von menschenrechtlichem Engagement inspirierten Fragestellung auch das Risiko einer ahistorischen Interpretation inhärent, wie das Kuhn und Ziegler beispielsweise am Beispiel der Erklärung von Durban gegen Rassismus von 2001 aufzeigen.[18] Das ist aber weniger den Menschenrechten selbst anzulasten, wie man aus der Argumentation von Kuhn und Ziegler in dieser Passage und auf Seite 117 leichthin schliessen könnte, als einer «Idolatrie» der Menschenrechte, welche diese als zeitlose, universell geltende und überhistorische Normen voraussetzt.[19] Eine an den Menschenrechten orientierte Interpretation der Geschichte hingegen zwingt uns selbstverständlich zu einer konsequenten Historisierung der Menschenrechte selbst. Damit einher geht die Erkenntnis, dass die Menschenrechte sowohl einem semantischen als auch einem normativen Wandel unterliegen, was hier keineswegs mit der kulturrelativistischen Position innerhalb der Menschenrechtstheorie zu verwechseln ist. Folgt man der Argumentation von Lynn Hunt, wonach Menschenrechte erst dann Bedeutung erhalten, wenn sie mit politischem Inhalt gefüllt werden, so eröffnet eine menschenrechtliche Perspektive auf die Sklaverei neue und interessante Forschungswege. Hunt zeigt am Beispiel von Debatten während der französischen Revolution, dass die Sklaverei erst mit dem Sklavenaufstand in Haiti von 1791 eine menschenrechtliche Dimension erhielt. Die magische Kraft der Worte, wie sie es bezeichnet, vereitelte damit alle Versuche der Assemblée nationale, die Kolonien verfassungsrechtlich vom französischen Mutterland zu trennen. Die logische Konsequenz davon war das Verbot der Sklaverei im ganzen französischen Herrschaftsbereich, das 1794 zustande kam.[20]

Damit wird auch ersichtlich, dass der französischen *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* von 1789, die keineswegs unfreie AfrikanerInnen in der Karibik vor Augen hatte, eine expansiv-emanzipatorische Kraft innewohnte, die sich nicht so leicht zähmen liess. Desgleichen zeigen jüngere Forschungsarbeiten, dass sich der moderne Freiheitsbegriff und die moderne, an der transatlantischen Sklavenwirtschaft entwickelte Vorstellung von Sklaverei gleichursprünglich, in gegenseitiger, dialektischer Abhängigkeit, ausformten.[21] Eine Geschichte der Sklaverei aus menschenrechtlicher Perspektive kann so auf gegenseitige Bedingungen der Entwicklung von normativen Prinzipien und der veränderten Wahrnehmung von Sklaverei als Missbrauch und Unrecht aufmerksam machen. Dabei ist zu bedenken, dass sich historisch gesehen menschenrechtliche Grundsätze stets über die Auflehnung gegen Unrecht und Ungerechtigkeit entwickelt haben, und umgekehrt: so erst die kognitiven Voraussetzungen schufen, um Leiden als Unrecht (und nicht als Unglück, Schicksalsschlag oder verdiente Strafe) zu verurteilen. Aus diesem Blickwinkel ist es keineswegs anachronistisch, sondern im Gegenteil der

historischen Erkenntnis förderlich, auf das dialektische Verhältnis von Normen und Normverletzungen aufmerksam zu machen. Um das überhaupt in den Blick zu kriegen, kommen wir nicht umhin, uns in den Erkenntnisinteressen auch von den gegenwärtigen Wertvorstellungen leiten zu lassen.

*Anmerkungen*

1 Für ausführliche Hinweise auf die entsprechende Literatur verweise ich auf den Debattebeitrag von Konrad J. Kuhn und Béatrice Ziegler, «Die Schweiz und die Sklaverei. Zum Spannungsfeld zwischen Geschichtspolitik und Wissenschaft», *traverse* 1 (2009), 116–130. Auch den Forschungsstand zur schweizerischen Verwicklung in die Sklaverei und den Sklavenhandel haben Kuhn und Ziegler in ihrem Beitrag eingehend diskutiert und kommentiert, sodass sich im Folgenden weitere Hinweise erübrigen.

2 Anton de Baets, «The Impact of the Universal Declaration of Human Rights on the Study of History», *History and Theory* 48 (2009), 20–43.

3 Max Weber, «Die ‹Objektivität› sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis», in Max Weber (Hg.), *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre,* Tübingen 1988, 146–214.

4 Exemplarisch Jessica Neuwirth, «Inequality Before the Law. Holding States Accoundable for Sex Discriminatory Laws Under the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women and Through the Beijing Platform for Action», *Harvard Human Rights Journal* 18 (2005), 19–54; siehe auch Seyla Benhabib, «Unterwegs zu einer kosmopolitischer Demokratie? Die Kontroversen um internationales Recht und demokratische Souveränität», *NZZ,* 13./14. Juni 2009.

5 Dazu Seymour Drescher, *Capitalism and Antislavery. British Mobilization in Comparative Perspective*, Houndmills 1986; die Beiträge in Kathryn Kish Sklar, James Brewer Stewart (Hg.), *Women's Rights and Transatlantic Antislavery in the Era of Emancipation,* New Haven 2007.

6 Charlotte Sussman, *Consuming Anxieties. Consumer Protest, Gender, and British Slavery, 1713–1833,* Stanford 2000.

7 Charles S. Maier, «A Surfeit of Memory? Reflections on History, Melancholy and Denial», *History & Memory* 5/2 (1993), 136–151.

8 Erstmals in John Torpey, «‹Making Whole What Has Been Smashed›. Reflections on Reparations», *Journal of Modern History* 73 (2001), 333–358; weniger pointiert auch in seinem jüngsten Buch: Ders., *Making Whole What Has Been Smashed. On Reparations Politics,* Cambridge 2006.

9 Exemplarisch Caroline Eliacheff, Daniel Soulez Larivière, *Le temps des victimes,* Paris 2007. Siehe auch die Kritik an solchen Vorwürfen in Mona Chollet, «Arrière-pensées des discours sur la ‹victimisation›», *Le Monde Diplomatique* 9, September (2007), 24 f.

10 Ich stütze mich hier auf die Argumentation von Judith N. Shklar, *The Faces of Injustice,* New Haven 1990, sowie auf die Ergebnisse meiner Habilitationsschrift *An Anatomy of Redress. Victim Reparations in France, Germany and Switzerland (1945–1960),* Ms., Universität Zürich 2008.

11 Wobei hier anzufügen ist, dass sich dieser Vorwurf häufig auf die strafrechtliche «Vergangenheitsbewältigung» bezieht bzw. auf das befürchtete Eindringen juristischer Kategorien in die historische Interpretation. Exemplarisch dazu: Richard J. Evans, «Introduction: Redesigning the Past. History in Political Transitions», *Journal of Contemporary History* 38/1 (2003), 5–12; Norbert Frei, Dirk van Laak, Michael Stolleis (Hg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit,* München 2000; Henry Rousso, *The Haunting Past. History, Memory, and Justice in Contemporary France,* Philadelphia 2002.

12 Besonders pointiert in Richard J. Evans, «History, Memory and the Law: The Historian as Expert Witness», *History and Theory* 41 (2002), 326–345.
13 Dazu erhellend Gabrielle M. Spiegel (Hg.), *Practicing History. New Directions in Historical Writing after the Linguistic Turn,* New York 2005.
14 Insbesondere Thomas David, Bouda Etemad, Janick Marina Schaufelbuehl, *Schwarze Geschäfte. Die Beteiligung von Schweizern an Sklaverei und Sklavenhandel im 18. und 19. Jahrhundert,* Zürich 2005.
15 Drescher (wie Anm. 5), 7.
16 Ulrich Beck, *Was ist Globalisierung,* Frankfurt a. M. 1997.
17 Dazu Drescher (wie Anm. 5) sowie die populäre und stark auf einzelne Personen konzentrierte Darstellung von Adam Hochschild, *Bury the Chains. Prophets and Rebels in the Fight to Free and Empire's Slaves,* Boston 2005.
18 Kuhn/Ziegler (wie Anm. 1), 119.
19 Dazu insbesondere Michael Ignatieff, *Human Rights as Politics and Idolatry,* Princeton 2001.
20 Lynn Hunt, *Inventing Human Rights. A History,* New York 2007, 21, 166.
21 David Brion Davis, «Declaring Equality. Sisterhood and Slavery», in: Kish Sklar/Stewart (Hg.) (wie Anm. 5), 3–18; auch Christopher Leslie Brown, *Moral Capital. Foundations of British Abolitionism,* Chapel Hill 2006.